

## **Inhalt der Urkunde, welche die erstmalige Erwähnung Kröffelbachs enthält:**

Alle, die von dem vorliegenden Schriftstück hören oder es sehen, sollen wissen, daß wir Heinrich Hesse, ARNOLD VON KRÖFFELBACH, Heinrich genannt Kisel, Hartrad von Kleeberg, Conrad genannt Monachus (= Mönch), Konrad von Rode, Konrad genannt Niehorn, Dietwin von Rechtenbach und Theodor genannt Manzelere für uns, unsere ... rechtmäßigen Frauen und unsere Erben, als Rechtsnachfolger ...

daß Dietwin von Rechtenbach und Hedwig, seine rechtmäßige Frau, sowie deren Erben in dem Garten, der vor dem Tor von Silhofen gelegen ist, von den ehrenwerten Männern ... den Herren ..., dem Dekan und Kapitel der Wetzlarer Kirche bislang friedlich besaßen ...

infolge der Überlassung bzw. Verpachtung an uns, die durch die oben genannten ehrenwerten Herren, den Dekan und das Kapitel erneuert worden ist ...

wir verpflichten uns durch das vorliegende Schriftstück, daß wir eben diesen 22 Schillinge Kölner Denare üblichen Geldes ... jährlichen Zins zahlen, die zwischen dem Beginn der Fastenzeit und dem Osterfest zu zahlen sind, und zwar jeder von uns entsprechend dem ihm zukommenden Teil, wie es in den Schriftstücken, die ein jeder von uns von den oben genannten Herren, dem Dekan und Kapitel mit dem Siegel der Wetzlarer Kirche erhalten hat, festgelegt ist, wobei wir den Wunsch haben und einmütig festsetzen, daß zwei von uns, nämlich ARNOLD VON KRÖFFELBACH und Heinrich genannt Kisel, den genannten Zins einsammeln und zugleich innerhalb des genannten Zeitraums die ganze Summe in unser aller Namen bezahlen, wobei der eine nach dem Tod des anderen an Stelle dessen tritt, den der vorgenannte Dekan und das Kapitel für würdig gehalten haben ausgewählt zu werden, damit die Wetzlarer Kirche beim Einsammeln des vorgenannten Zinses nicht allzu viele Unannehmlichkeiten hat. ...

Wir fügen noch hinzu, daß, wenn einer von uns oder unseren Erben bis Ostern seinen Zins nicht bezahlt hat und in den folgenden sechs Wochen nach dem Fest nicht beglichen hat, nachdem er durch den vorgenannten Dekan und das Kapitel ermahnt worden ist, für alle 15 Tage, die er säumig war, 20 *leichte Denare* dem vorgenannten Dekan und Kapitel bezahlt und daß ... der ganze unter uns geteilte Garten an die Wetzlarer Kirche aufgrund dieser Tatsache frei zurückkehrt. Aber damit nicht infolge der Böswilligkeit und des Ungehorsams eines, der nicht gehorchen will, der Gehorsam eines Unschuldigen und eines, der gehorchen will,

unverschuldet bestraft wird, und damit einzig dem, der einen Fehltritt begangen hat, die gerechte Strafe zugefügt wird, ordnen wir an und bestimmen von selbst, daß ein anderer von uns den Teil dessen, der nicht gehorcht und zu dem festgesetzten Termin nicht zahlt, wenn nicht der Widerspruch desselben oder seiner Erben es verbietet, bezahlen und übernehmen kann.

Und zum Zeugnis alles dessen, was hier geschrieben steht, und um es fester zu bewahren, haben wir darum gebeten, daß das vorliegende Schriftstück mit dem Siegel der Stadt Wetzlar bekräftigt wird und wir, die Anwälte, Ratsherren und Wetzlarer Schöffen sehen es prüfend durch, und daß wir unser Siegel auf Bitten aller unserer vorgenannter Mitbürger in ihrer Gegenwart angehängt haben.

Gegeben und geschehen am 28. März 1300.

Das Original der Urkunde befindet sich im Wetzlarer Stiftsarchiv. Es ist für sein Alter gut erhalten, wenn auch nicht ganz ohne unleserliche Stellen.